

Unser Zeichen 01/11/2/22-2750/Ing.Ber./Hi.
Datum 14.01.2022
Bearbeitet von Ing. M. Berner / Gabriele Hikade
Büro Rathaus, 2. Stock, Zi. 2.30 / 2.21
Telefon +43 2742 333 – 2104 / 2101
E-Mail bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 356 Abs 1 und 359b Abs. 1 Zi. 2 GewO 1994

Mohammad Anwar ARAB hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort **3100 St. Pölten, Mühlweg 73**, durch **Drehung des bestehenden Pizzaofens um 180° um die Vertikalachse, Abbruch des Mauerwerkes vom Vorraum und Entfernung des Zuluftventilators** angesucht.

Da das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung kommenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt, liegen die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs. 1 Zi. 2 GewO 1994 vor und ist daher ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Projektunterlagen hierzu liegen **bis Freitag, dem 11.02.2022**

online unter Verwendung des nachstehenden

Links <https://hbox-22.huemer-dc.com/index.php/s/zWnFEKAbg7m6P5M>

(passwortgeschützt; das Passwort ist telefonisch zu erfragen!)

sowie nach erfolgter Terminreservierung unter

<https://partner.venuzle.at/gewerbebehoerde-stpoelten/venues/>

oder telefonisch unter +43 2742 333 DW 2104, 2101 oder 2111

an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Bezirksverwaltung, St. Pölten, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.30, zur Einsichtnahme bzw. zur Gewährleistung des Anhörungsrechtes gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 auf.

Bitte beachten Sie, dass

- der Zutritt zum Amtsgebäude ausschließlich unter Vorlage einer Terminvereinbarung und
- die Einsicht nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, im Falle eines Vertretungsverhältnisses in Verbindung mit einer Vollmacht im Sinne der nachstehenden Ausführungen möglich ist. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht des Bevollmächtigten ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch der Behörde bekannte Angehörige im Sinne des § 36a AVG 1991, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und keinen Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Innerhalb der genannten Frist zur Einsichtnahme können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteienstellung zu. Werden innerhalb der gesetzten Frist durch die Nachbarn keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, so endet deren Parteienstellung.

Nach Ablauf der angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn das Ansuchen bescheidmässig zu erledigen.

Für den Bürgermeister:

Ing. Markus Berner e. h.

Ergeht an:

1. Geschäftsbereich IV/3 Bürgerservice und Einwohnerangelegenheiten
Interne Dienste
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel Rathaus sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
2. Geschäftsbereich IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing
e-mail: ecopoint@st-poelten.gv.at; medienservice@st-poelten.gv.at;
mit dem Ersuchen um Eintrag auf der elektronischen Amtstafel